

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Bildung, Kultur, Schule, Sport		Drucksachen-Nr. 138/2006	
		☒	Öffentlich
		☐	Nichtöffentlich
Beschlussvorlage			
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)	
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	31. Mai 2006	Beratung	
Rat	08. Juni 2006	Entscheidung	

Tagesordnungspunkt

Änderung der Entgeltordnung der Stadtbücherei zum 01.07.2006

Beschlussvorschlag:

@->

Die Verwaltung schlägt vor, die Entgeltordnung der Stadtbücherei wie dargestellt zum 01.07.2006 zu ändern.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Erläuterung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Entgeltordnung der Stadtbücherei zum 01.07.2006 folgendermaßen zu ändern:

Ausweisentgelte:

Der **Jahresausweis** für Erwachsene bleibt unverändert bei 21 € und der **Familienausweis** bei 35 €. Zusätzlich bietet die Stadtbücherei nunmehr einen **Halbjahresausweis** für Erwachsene und Familien an. Der Erwachsenenausweis kostet für das Halbjahr 12 € und der Familienausweis kostet für den selben Zeitraum 20 €. So hat der Leser die Möglichkeit zu entscheiden, ob er sich für ½ Jahr oder 1 ganzes Jahr binden möchte.

Darüber hinaus sollen auch Studenten und Schüler (von 16 bis 18 Jahren) ein Ausweisentgelt von 10 € (bisher 6 €) bezahlen. Das Entgelt für Kinderausweise bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleibt unverändert bei 6 €, dies gilt auch für Harz IV-Empfänger und Löwenpassinhaber.

Schnupperausweis:

Um die Möglichkeit zu haben, die Stadtbücherei und ihr Angebot kennen zu lernen, ohne sich längerfristig zu binden, bietet die Stadtbücherei zukünftig einen Schnupperausweis an. Dieser Ausweis kostet jeden Leser 3 € und berechtigt, einmalig für die in der Benutzungsordnung vorgegebenen Leihfristen (Bücher- 4 Wochen, DVD's -1 Woche, usw.) eine Ausleihe zu tätigen. Entschließt sich der Leser danach vollwertiges Mitglied der Stadtbücherei zu werden, werden ihm die Kosten des Schnupperausweises auf den neuen Ausweis angerechnet.

Ausleihentgelte:

Die bisherige Erhebung von **Bestsellergebühren** auf neue Bücher und DVD's in Höhe von 2 € pro Medium (Taschenbücher 1 €) wird ausgeweitet auf Musik-CD's, Kinder-DVD's, CD-Roms und Spiele.

Des Weiteren wird auf **jede** normale **DVD** ein Entgelt in Höhe von 1 € erhoben.

Die **Begrenzung** von max. 2 DVD's je Leser pro Ausleihe wird aufgehoben. Darüber hinaus hat der Leser die Möglichkeit, die ausgeliehenen DVD's statt wie bisher für einen Tag, um eine Woche zu verlängern, allerdings gegen ein Entgelt von 1 €.

Mahngebühren:

Eine Erhöhung der Mahngebühren ist aufgrund der immer schlechter werdenden Zahlungsmoral nicht vorgesehen. Sobald die Mahngebühren eine bestimmte Grenze erreicht haben, bleiben die Leser einfach weg und bringen auch die ausgeliehenen Medien nicht zurück, wodurch sich der Verlust für die Stadtbücherei erheblich vergrößert.

Wenn auf die Mahnungen der Stadtbücherei nicht reagiert wird, kann beim Amtsgericht ein Mahnbescheid beantragt werden. Dieser Mahnbescheid ist kostenpflichtig und die Stadtbücherei muss hierfür in Vorkasse treten. Mit diesem Mahnbescheid wird wiederum gegen eine Gebühr ein Gerichtsvollzieher beauftragt, die Medien und die ausstehenden Mahngebühren einzutreiben.

Dies begründet, warum die Stadtbücherei sich von einer Erhöhung der Mahngebühren keine Mehreinnahmen verspricht und diese daher unverändert lässt.

Es werden Mehreinnahmen in Höhe von ca. 5000,- € prognostiziert. Ein weiterer Vorteil der neuen Entgeltordnung besteht in der Einführung der Schnupperausweise als Mittel zur Gewinnung neuer Kunden.

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtbücherei/Bildstelle der Stadt Bergisch Gladbach wurden entsprechend angepasst. Sie sind als Anlage beigelegt. Die geänderten Passagen wurden hervorgehoben.

Übersicht

Entgelte	bisher	ab 01.07.2006
Jahresausweis	21 €	21 €
Familienausweis	35 €	35 €
Halbjahresausweis/Erwachsene	-----	12 €
Halbjahresausweis/Familien	-----	20 €
Jahresausweis Harz IV-Empfänger/Löwenpassinhaber/Kinder bis 16 Jahre	6 €	6 €
Studenten/Schüler (16-18 Jahre)	6 €	10 €
Schnupperausweis	-----	3 €
Bestsellergebühren		
- aktuelle Bücher	2 €	2 €
- aktuelle DVD's	2 €	2 €
- Musik CD's	-----	2 €
- Kinder DVD's	-----	2 €
- CD-Rom	-----	2 €
- Spiele	-----	2 €
Normale DVD	-----	1 €

Allgemeine Vertragsbedingungen der Stadtbücherei/ Bildstelle der Stadt Bergisch Gladbach

§ 1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Zulassung zur Benutzung der Stadtbücherei / Bildstelle erfolgt durch Annahme der Anmeldung.
- (2) Der Benutzer hat sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder seines Reisepasses mit Meldebestätigung anzumelden.
- (3) Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die schriftliche Zustimmung des/ der gesetzlichen Vertreter (s) erforderlich. Das Mindestalter für die Ausstellung eines Leseausweises beträgt 7 Jahre.
- (4) Juristische Personen können sich durch von ihnen schriftlich bevollmächtigte Personen anmelden.
- (5) Das durch die Annahme der Anmeldung begründete Benutzungsverhältnis ist privat-rechtlich und entgeltlich. Es bestimmt sich nach den Regelungen dieser Bestimmungen, die dem Benutzer bei der Anmeldung durch ausdrücklichen Hinweis auf dem Anmeldeformular und Aushang sowie Auslage in der Bibliothek zur Kenntnis gegeben werden und als Allgemeine Vertragsbedingungen Bestandteil des einzelnen Benutzungsverhältnisses werden. Bereits bestehende Benutzungsverhältnisse werden zum 01.01.1997 als privatrechtliche und entgeltliche Benutzungsverhältnisse fortgesetzt; die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtbücherei / Bildstelle werden den Benutzern entsprechend der vorstehenden Regelung durch ausdrücklichen Hinweis auf einer Einverständniserklärung des Benutzers und Aushang sowie Auslage in der Bibliothek zur Kenntnis gegeben und hiermit zum Bestandteil des Benutzungsverhältnisses.
- (6) Das Benutzungsverhältnis kann jederzeit durch eine Beendigungserklärung des Benutzers bzw. seines(r) gesetzlichen Vertreter(s) beendet werden.
- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit Zugang der Beendigungserklärung des Benutzers bzw. seines(r) gesetzlichen Vertreter(s), dem dauerhaften Ausschluss von der Benutzung und dem Tod des Benutzungsberechtigten.
- (8) Für die Nutzung der Internetdienste ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich. Die Regelung des § 1, Abs. 3 Satz 1 und des § 1, Abs. 5 gelten entsprechend. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Besonderen Vertragsbedingungen der Stadtbücherei / Bildstelle der Stadt Bergisch Gladbach für die Nutzung des Internets.

§ 2 Allgemeine organisatorische Regelungen

(1) Die bei der Anmeldung angegebenen personenbezogenen Daten des Benutzers (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift und Telefonnummer) werden im Rahmen des Benutzungsverhältnisses aus organisatorisch erforderlichen Gründen mittels EDV verarbeitet. Die Datenübermittlung an andere Stellen ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzgesetze.

(2) Nach der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadt Bergisch Gladbach bleibt. Der Benutzerausweis ist bei jeder Inanspruchnahme der Stadtbücherei / Bildstelle vorzulegen. Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Ausweis an die Bibliothek zurück zu geben.

Erwachsene, die mit dem Ausweis ihrer Kinder entleihen wollen, dürfen nur Medien aus der Kinderbücherei entleihen.

(3) Jede Änderung der Personalien und der Anschrift ist der Bibliothek mitzuteilen. Auf Verlangen ist die gültige Anschrift nachzuweisen.

§ 3 Benutzungsrecht

(1) Im Rahmen des geltenden Rechts und dieser Vertragsbedingungen ist jeder Benutzer berechtigt, die vorhandenen Einrichtungen der Stadtbücherei / Bildstelle zu benutzen und Medien aller Art zu entleihen.

(2) Medien im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind Bücher, Zeitschriften, Musikalien, audiovisuelle Materialien und andere Gegenstände, die im Rahmen der Dienste der Stadtbücherei / Bildstelle der Stadt Bergisch Gladbach bereitgestellt werden.

Videokassetten werden nur entsprechend dem Freigabeentscheid der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur Verfügung gestellt.

(3) Die Geräte der Bildstelle (Projektoren, Kameras, Leinwände usw.) werden ausschließlich an Institutionen verliehen, die im Rheinisch-Bergischen Kreis ansässig sind und ihre Befähigung zur Bedienung der Geräte durch einen bei der Stadtbücherei/ Bildstelle oder einer anderen öffentlichen Bildstelle erworbenen Vorführschein nachweisen können. Über anderweitige Entleihungen entscheidet die Leitung der Stadtbücherei/ Bildstelle im Einzelfall.

(4) Die Leitung der Stadtbücherei / Bildstelle kann für die Benutzung einzelner Einrichtungen im Einzelfall besondere Bestimmungen treffen.

(5) Für das Recht zur Benutzung des Internets gelten die Regelungen der Besonderen Vertragsbedingungen für die Nutzung des Internets.

§ 4 Benutzungsentgelt

(1) Für die Benutzung der Stadtbücherei / Bildstelle zahlen Erwachsene für den Jahresausweis 21 € *oder für den Halbjahresausweis 12 €*. *Der Familienausweis kostet als Jahresausweis 35 € oder als Halbjahresausweis 20 €.*

(2) Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres ist ein Entgelt von 6 € für den Jahresausweis zu entrichten, dies gilt auch für Harz IV-Empfänger und Löwenpassinhaber. Wehr- und Zivildienstleistende, sowie Studenten und Schüler (von 16 - 18 Jahren) zahlen einen jährlicher Betrag von 10 €.

(3) Das Benutzungsentgelt wird mit der ersten Inanspruchnahme der Angebote der Stadtbücherei/ Bildstelle innerhalb des Kalenderjahres fällig und ist bar zu zahlen **oder auf das Konto der Stadtbücherei zu überweisen**. Mit seiner Entrichtung werden alle weiteren Inanspruchnahmen der Stadtbücherei/ Bildstelle innerhalb eines **Jahres/Halbjahres** seit der ersten Inanspruchnahme abgegolten. Bei Entleihungen nach Ablauf des **Jahres-/Halbjahreszeitraumes** ist das Benutzungsentgelt für das darauf folgende **Jahr/Halbjahr** zu entrichten.

(4) Zusätzlich zum jährlichen Benutzungsentgelt werden für Vormerkungen eines Mediums jeweils 1 € und für Erledigungen von Bestellungen im Leihverkehr jeweils 1,50 € berechnet. Die Beträge sind bei der Vormerkung oder Erledigung der Bestellung bar zu entrichten. Für die Ausleihe von Bestsellern wird ein Entgelt von 2 € (**Taschenbücher 1 €**) pro Medium erhoben. **Für die Ausleihe von normalen DVD's wird ein Entgelt von 1 € pro Medium erhoben.**

(5) Kurzzeitbenutzer können einen Schnupperausweis gegen ein bar zu zahlendes Entgelt von 3 € erwerben. **Dieser Betrag wird beim anschließenden Erwerb eines Jahres-/Halbjahresausweises angerechnet.**

(6) Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt werden auf Nachweis von der Zahlung des Jahresentgeltes befreit.

(7) Institutionen (Vereine, auch Schulen und Kindergärten der Stadt Bergisch Gladbach und des Rheinisch-Bergischen Kreises) haben einen Jahresbetrag von 21 € zu entrichten. Es können Bücher, CDs, Cassetten entliehen werden, aber keine Videos, DVD's und CD-ROMs, da diese Medien kein öffentliches Vorführrecht besitzen.

(8) Die Benutzung der Bildstelle ist für Schulen und Kindergärten des Rheinisch-Bergischen Kreises (mit Ausnahme von Wermelskirchen) gebührenfrei. Alle anderen Institutionen und Vereine entrichten eine Entleihgebühr von 20 € pro Medium.

(9) Privatentleiher der Bildstelle entrichten eine Jahresgebühr von 21 €.

§ 5

Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1) Die Medien der Stadtbücherei werden bis zu vier Wochen ausgeliehen; CDs werden bis zu 2 Wochen, Videofilme und DVD's bis zu 5 Öffnungstagen ausgeliehen. Die Medien der Bildstelle werden für zwei Wochen, die Geräte werden für 3 Öffnungstage entliehen.

(2) Die Stadtbücherei/ Bildstelle kann in besonderen Fällen die Ausgabe beschränken, eine kürzere Leihfrist bestimmen oder Medien vor Ablauf der Frist zurückfordern.

(3) Die Leihfrist kann auf persönlichen, telefonischen oder schriftlichen Antrag bis zu zweimal verlängert werden. Über eine weitere Verlängerung entscheidet in Ausnahmefällen die Leitung der Stadtbücherei/ Bildstelle. Anträgen auf Verlängerung kann nur entsprochen werden, wenn keine anderweitige Vormerkung des Titels vorliegt.

(4) Von anderen Benutzern entliehene Medien können vorgemerkt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, wenn das Werk für ihn vorliegt oder nicht zur Verfügung gestellt werden kann. Die Medien werden eine Woche vom Tage der Benachrichtigung an für den Besteller bereitgehalten.

(5) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei/ Bildstelle der Stadt Bergisch Gladbach vorhanden sind, können von anderen Bibliotheken nach den geltenden Bestimmungen der Deutschen Leihverkehrsordnung, die bei der Stadtbücherei / Bildstelle eingesehen werden können, beschafft werden. Die Bildstelle unterhält zudem einen passiven Leihverkehr mit der Landesbildstelle Rheinland. Die in Absatz 4 getroffene Regelung über Benachrichtigung und Bereithaltung gilt für diese Beschaffungen entsprechend.

§ 6

Sorgfaltspflichten und Haftung

(1) Der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit verpflichtet, die empfangenen Medien pfleglich zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigungen gelten bei Büchern auch das Abändern des Buchtextes und das Einschreiben von Bemerkungen. Die urheberrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Alle Kassetten sind vor Rückgabe zurückzuspulen.

(2) Die Weitergabe von entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Stadtbücherei / Bildstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Benutzer haftet für von ihm zu vertretende Beschädigungen oder Verluste. Dies gilt auch für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises oder durch Unterlassen der unverzüglichen Verlustanzeige entstehen. Die Beweislast für fehlendes Verschulden liegt in diesen Fällen beim Benutzer.

Die Schadensersatzpflicht richtet sich bei den Medien nach dem Alter des Gegenstandes. Im einzelnen werden vorbehaltlich eines nachweislich geringeren Schadens bzw. Minderwertes folgende Erstattungsbeträge berechnet:

Alter bis zu	1 Jahr	90 %	
	2 Jahren	80 %	
	3 Jahren	70 %	
	4 Jahren	60 %	
Alter ab 4 Jahren	50 %		des Neupreises

Bei Beschädigung oder Verlust von Strichcodes auf den Medien beläuft sich der Ersatzbetrag auf 1 €, bei Beschädigung oder Verlust von CD- und Kassettenhüllen auf 1,50 €.

Bei Verlust des Benutzerausweises ist für die Ausstellung eines Ersatzbenutzerausweises ein Betrag von 3 € zu entrichten.

(5) Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei / Bildstelle während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach einer Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

(6) Die Stadt Bergisch Gladbach und ihre Bediensteten haften mit Ausnahme von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bücherei. Dies

gilt insbesondere bezüglich Garderobe und privater Gegenstände, die einem Benutzer in ihren Räumen abhanden kommen.

(7) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch ausgeliehene Medien entstehen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vor. Dies gilt insbesondere auch für Schäden, die von zu Benutzungszwecken angebotener Software an Dateien und Daten-trägern des Benutzers durch nicht erkennbare Virenprogramme entstehen.

§ 7 Rückgabepflicht

(1) Ausgeliehene Medien sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Der Benutzer erhält bei der Ausgabe einen Beleg mit dem Fälligkeitsdatum. Benutzer, deren Beleg abhanden gekommen ist, müssen die Unkenntnis des Rückgabetermins gegen sich gelten lassen.

(2) Werden entliehene Medien nicht bis zum Fälligkeitsdatum zurückgegeben, ergehen an den Benutzer schriftliche Mahnungen. Unabhängig hiervon sind für die Dauer der Überziehungszeit folgende Entgelte bar zu entrichten:

- für Bücher, Zeitschriften, Tonkassetten und CDs:
 - ab dem 3. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Medium 0,50 €
 - ab dem 7. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Medium insgesamt 1,50 €
 - ab dem 12. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Medium insgesamt 2,50 €
 - ab dem 22. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Medium insgesamt 2,50 €
 - zuzüglich eines pauschalen Bearbeitungsbetrages von 2,50 €
- für Videokassetten/DVD's:
 - ab dem 1. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Video pro Tag 1,00 €
- für Bestseller (Bücher, CD-ROMs):
 - ab dem 1. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Tag pro Medium 0,50 €
- für Bestseller (Videokassetten, DVD's):
 - ab dem 1. Öffnungstag nach Fälligkeit pro Video pro Tag 1,00 €

§ 8 Hausrecht und Ausschluss

(1) Das Hausrecht in den Büchereien wird durch die Bediensteten der Stadt ausgeübt. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

(2) Rauchen, essen und trinken sind in den Büchereien nicht erlaubt.

(3) Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen verstoßen oder den Anordnungen der Bediensteten zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Bibliothek auf Zeit oder auch auf Dauer ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere bei Verzug mit der Entrichtung des jährlichen Benutzungsentgeltes oder angefallener Überziehungsentgelte in gleicher Höhe trotz entsprechender Mahnung, wiederholter unpünktlicher Rückgabe entliehener Gegenstände, schlechter Behandlung oder Weitergabe von Medien an Dritte sowie störendem Verhalten in den Büchereien.

§ 9 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Stadtbücherei / Bildstelle werden durch Aushang in der Bibliothek bekanntgegeben.

§ 10 Änderungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadtbücherei / Bildstelle können aus betrieblichen Gründen geändert werden. Die Stadtbücherei / Bildstelle ist insbesondere berechtigt, bei Verwaltungskostensteigerungen oder betrieblichen Änderungen die in den §§ 4, 6 und 7 geregelten jährlichen Benutzungsentgelte, Zusatzentgelte und Ersatzbeträge angemessen anzupassen und zusätzliche Entgelte und Ersatzleistungen einzuführen. ***Änderungen werden durch Aushang in der Bibliothek veröffentlicht.*** Sie werden den Benutzern entsprechend § 1 Abs. 5 zur Kenntnis gegeben und als neue Allgemeine Vertragsbedingungen in die Benutzungsverhältnisse einbezogen. Auf bereits fällig gewordene Jahresbenutzungsentgelte und entlehene Medien finden die bisherigen Vertragsbedingungen Anwendung.